

**MEDIOBANCA MANAGEMENT COMPANY S.A.**

*Im Auftrag des Fonds Commun de Placement handelnde Société anonyme*

**PALLADIUM FCP**

*mit Gesellschaftssitz an der Adresse*

2, boulevard de la Foire, L-1528 Luxemburg

R.C.S. Luxembourg K1320

(„Mediobanca“)

**Mitteilung an die Anteilhaber des**

**PALLADIUM FCP: RAM Mediobanca Strata UCITS Credit Fund**

(der „aufzunehmende Teilfonds“)

**ACHTUNG:**

**DIESES SCHREIBEN ERFORDERT IHRE SOFORTIGE AUFMERKSAMKEIT.  
BITTE LASSEN SIE SICH VON EINER UNABHÄNGIGEN, FACHKUNDIGEN STELLE BERATEN,  
WENN SIE FRAGEN ZUM INHALT DIESES SCHREIBENS HABEN.**

23 April 2024

In dieser Mitteilung werden die Auswirkungen der geplanten Zusammenlegung beschrieben. Bitte wenden Sie sich an Ihren Finanzberater, wenn Sie Fragen zum Inhalt dieser Mitteilung haben. Die Zusammenlegung kann sich auf Ihre steuerliche Situation auswirken. Anteilhaber sollten sich an ihre Steuerberater wenden, um eine individuelle steuerliche Beratung hinsichtlich der Zusammenlegung zu erhalten.

Spezifische Begriffe, die hier nicht definiert werden, haben dieselbe Bedeutung wie im Prospekt des jeweiligen Unternehmens, auf das sich der betreffende Abschnitt bezieht.

**1. Die Zusammenlegung**

Der Verwaltungsrat von Mediobanca (der „**Verwaltungsrat von Mediobanca**“) hat gemäß Artikel 1 Absatz 20 Buchstabe a des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen (das „**Gesetz von 2010**“) beschlossen, den aufzunehmenden Teilfonds gemäß dem Gesetz von 2010 und dem gemeinsamen Zusammenlegungsplan mit dem RAM (LUX) TACTICAL FUNDS II – STRATA CREDIT FUND (der „**aufnehmende Teilfonds**“) zusammenzulegen, einem Teilfonds von RAM (LUX) TACTICAL FUNDS II (die „**aufnehmende SICAV**“), einem Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (die „**Zusammenlegung**“).

Die Zusammenlegung tritt am 30. Mai 2024 oder so bald wie praktisch möglich nach diesem Datum in Kraft (das „**Datum des Inkrafttretens der Zusammenlegung**“). Die Anteilhaber des aufzunehmenden Teilfonds erhalten im Austausch für ihre Anteile Aktien der jeweiligen Aktienklassen des aufzunehmenden Teilfonds wie nachfolgend beschrieben:

<b>Aufzunehmender Teilfonds und jeweilige Anteilklassen</b>		<b>Aufnehmender Teilfonds und jeweilige Aktienklassen</b>
---	--	---

PALLADIUM FCP: RAM Mediobanca Strata UCITS Credit Fund		→	**RAM (LUX) TACTICAL FUNDS II – STRATA CREDIT FUND	
Aufzunehmende Anteilsklassen		→	Aufnehmende Aktienklassen	
C4-INC (EUR)	LU2213823748*	→	XN <sub>D</sub>	LU2213823748*
C4 (EUR)	LU2032722865*	→	XN	LU2032722865*
C5-INC (EUR)	LU2213824126*	→	X <sub>D</sub>	LU2213824126*
C5 (EUR)	LU2032723244*	→	X	LU2032723244*
M1 (EUR)	LU1808849803*	→	R	LU1808849803*
C1 (EUR)	LU1808848748	→	W	LU1808848748*
I4 (EUR)	LU1808849555*	→	IP	LU1808849555*
I1 (EUR)	LU1808849126	→	I	LU1808849126*
C7 (EUR)	LU2033266706*	→	C7	LU2033266706*

\*Diese Anteilsklasse ist nicht in Deutschland zugelassen

\*\*Dieser Teilfonds ist nicht in Deutschland zugelassen

Die Zusammenlegung erfolgt gemäß Artikel 1 Absatz 20 Buchstabe a des Gesetzes von 2010 und den Bedingungen und Bestimmungen der jeweiligen Prospekte sowie gegebenenfalls der Satzung oder dem Verwaltungsreglement durch Übertragung aller Vermögenswerte und Verbindlichkeiten des aufzunehmenden Teilfonds auf den aufnehmenden Teilfonds im Austausch gegen neu ausgegebene Aktien des aufnehmenden Teilfonds an die Anteilinhaber des aufzunehmenden Teilfonds und gegebenenfalls eine Barzahlung von höchstens 10% des Nettoinventarwerts der Aktien des entsprechenden aufnehmenden Teilfonds.

Der aufzunehmende Teilfonds wird folglich aufgelöst, ohne in Liquidation zu treten.

## 2. Hintergrund und Gründe der geplanten Zusammenlegung

Der Verwaltungsrat von Mediobanca und der Verwaltungsrat der aufnehmenden SICAV haben jeweils separat und im Interesse der Anteilinhaber des aufzunehmenden Teilfonds beschlossen, den aufzunehmenden Teilfonds mit dem aufnehmenden Teilfonds zusammenzulegen.

Der aufnehmende Teilfonds wird im Rahmen der Zusammenlegung aufgelegt. Der aufnehmende Teilfonds wird das Anlageziel, die Anlagepolitik, die Anlagestrategie und den Anlageprozess des aufzunehmenden Teilfonds übernehmen. RAM Active Investments S.A., der Anlageverwalter des aufzunehmenden Teilfonds, wird Portfolioverwalter des aufnehmenden Teilfonds sein.

RAM Active Investments (Europe) S.A. ist die Verwaltungsgesellschaft einer Reihe von Investmentfonds, für die RAM Active Investments S.A. als Anlageverwalter fungiert. Die engen organisatorischen Verbindungen zwischen den beiden Unternehmen ermöglichen eine effizientere Verwaltung der Investmentfonds. Die Zusammenlegung zielt darauf ab, den aufzunehmenden Teilfonds in einen Fonds zu verlagern, dessen Verwaltungsgesellschaft RAM Active Investments (Europe) S.A. ist, und zugleich RAM Active Investments S.A. als Anlageverwalter beizubehalten, um, wie nachstehend beschrieben, die Effizienzeffekte einer gut etablierten Geschäftsbeziehung auszunutzen.

Im Mittelpunkt der engen organisatorischen Verbindungen steht das Vertriebsnetz, das der Verwaltungsgesellschaft der aufnehmenden SICAV, RAM Active Investments (Europe) SA, und ihrer bestehende Palette von als OGAW klassifizierten Finanzprodukten zur Verfügung steht. Hieraus ergeben sich verschiedene Vorteile für die Anteilinhaber des aufzunehmenden Teilfonds, sobald er zu einem Teilfonds der aufnehmenden SICAV wird. Dazu zählen umfangreichere Vertriebskapazitäten, zusätzliche Dienstleistungen im Rahmen der Anlegerbetreuung (einschließlich Vertriebsbeauftragte) und eine höhere Anzahl bestehender Vertriebsvereinbarungen.

Es wird mit denselben Dienstleistern zusammengearbeitet wie bei der bestehenden Palette von Finanzprodukten, die als OGAW klassifiziert sind und von RAM Active Investments (Europe) SA verwaltet werden. Durch diesen Umstand erhöht sich die betriebliche Effizienz des aufzunehmenden Teilfonds. Die damit einhergehende Vereinfachung der betrieblichen Abläufe sorgt zudem für eine Reduktion der operationellen Risiken.

### 3. Erwartete Auswirkungen der geplanten Zusammenlegung auf die Anteilhaber des aufzunehmenden Teilfonds

Ab dem ersten Luxemburger Bankgeschäftstag nach dem Datum des Inkrafttretens der Zusammenlegung hört der aufzunehmende Teilfonds auf zu existieren und die Anteilhaber des aufzunehmenden Teilfonds, die nicht die Rücknahme ihrer Anteile gemäß Abschnitt 8 beantragt haben, werden zu Aktionären des aufzunehmenden Teilfonds.

Der aufzunehmende Teilfonds arbeitet mit anderen Dienstleistern zusammen als der aufzunehmende Teilfonds:

Hauptdienstleister von Mediobanca und des aufzunehmenden Teilfonds	Hauptdienstleister der aufzunehmenden SICAV und des aufzunehmenden Teilfonds
<b>Verwaltungsgesellschaft</b> Mediobanca Management Company S.A.	<b>Verwaltungsgesellschaft</b> RAM Active Investments (Europe) S.A.
<b>Verwahrstelle und Zahlstelle</b> BNP Paribas, Zweigniederlassung Luxemburg	<b>Verwahrstelle und Zahlstelle</b> Banque de Luxembourg
<b>Register- und Transferstelle</b> BNP Paribas, Zweigniederlassung Luxemburg	<b>Register- und Transferstelle</b> UI efa S.A.
<b>Verwaltungsstelle</b> BNP Paribas, Zweigniederlassung Luxemburg	<b>Verwaltungsstelle</b> UI efa S.A.
<b>Unabhängiger zugelasener Abschlussprüfer</b> Ernst & Young	<b>Unabhängiger zugelasener Abschlussprüfer</b> Ernst & Young

Der aufzunehmende Teilfonds wird das Anlageziel, die Anlagepolitik, die Anlagestrategie und den Anlageprozess des aufzunehmenden Teilfonds übernehmen. Diesbezüglich seien die Anteilhaber darauf hingewiesen, dass keine Änderungen in der allgemeinen Portfolioverwaltung des aufzunehmenden Teilfonds zu erwarten sind. Der aufzunehmende Teilfonds und der aufzunehmende Teilfonds haben denselben Anlageverwalter, RAM Active Investments S.A., eine von der Schweizer Finanzmarktaufsicht zugelassene und regulierte Gesellschaft mit Sitz in der Rue du Rhône 8, 1204 Genf, Schweiz.

Die Referenzwährung des aufzunehmenden Teilfonds und des aufzunehmenden Teilfonds ist der Euro.

Darüber hinaus unterscheidet sich der aufzunehmende Teilfonds hauptsächlich in Bezug auf die folgenden Merkmale vom aufzunehmenden Teilfonds:

Aufzunehmender Teilfonds	Aufzunehmender Teilfonds
<b>Änderung der Rechtsform</b>	
Der aufzunehmende Teilfonds ist ein Teilfonds eines <i>Fonds Commun de Placement</i> („FCP“). Ein FCP ist keine juristische Person und wird von seiner Verwaltungsgesellschaft vertreten.	Der aufzunehmende Teilfonds ist ein Teilfonds einer SICAV. Eine SICAV ist eine als <i>Société Anonyme</i> gegründete juristische Person, die dem luxemburgischen Gesellschaftsrecht unterliegt.

<p>Die Rechtsansprüche der Anteilhaber werden durch das Verwaltungsreglement des FCP geregelt.</p> <p>Ein FCP ist ein steuerlich transparentes Anlageinstrument.</p>	<p>Die Rechte der Aktionäre sind im luxemburgischen Recht und in der Satzung der SICAV festgelegt. Die Aktionäre können an der Jahreshauptversammlung teilnehmen.</p> <p>Eine SICAV ist ein steuerpflichtiges Unternehmen.</p>
<p><b>Ausschüttungspolitik</b></p>	
<p>In Bezug auf den aufzunehmenden Teilfonds wird die Absicht verfolgt, nach dem Ermessen der Verwaltungsgesellschaft aus den Nettoinvestitionserträgen (einschließlich Zins- und Gebührenerträgen) halbjährlich Dividenden für Anteile zu beschließen, die den ausschüttenden Anteilklassen angehören. Die Berechnung der Dividenden erfolgt an dem Bewertungstag, der dem Stichtag für das jeweilige Halbjahr (30. Juni bzw. 31. Dezember) am nächsten liegt.</p>	<p>Die Ausschüttungspolitik des aufzunehmenden Teilfonds wird in Artikel 30 der Satzung geregelt:</p> <p>„Für alle Teilfonds der Gesellschaft legt die Hauptversammlung auf Vorschlag des Verwaltungsrats die Höhe der Dividenden oder Zwischendividenden fest, die für die ausschüttenden Aktien ausgezahlt werden. Dies geschieht unter Einhaltung der Vorgaben, die im Luxemburger Gesetz von 2010 festgelegt sind. Der auf thesaurierende Aktien entfallende Anteil an Ausschüttungen, Erträgen und Kapitalgewinnen wird kapitalisiert. Der Verwaltungsrat kann vorbehaltlich der geltenden Gesetze und Vorschriften Zwischendividenden für die ausschüttenden Aktien aller Teilfonds beschließen und auszahlen.“</p>
<p><b>Veröffentlichung des Nettoinventarwerts</b></p>	
<p>Angaben zum Nettoinventarwert für jede Anteilklasse sind am Sitz der Verwaltungsgesellschaft, der Depotbank und des Fonds erhältlich. Zudem werden sie täglich in „Il Sole 24 Ore“ oder auf der Website des Anlageverwalters (<a href="http://www.ram-ai.com">www.ram-ai.com</a>) veröffentlicht.</p>	<p>Am Sitz der SICAV.</p>
<p><b>Bewertungstag</b></p>	
<p>Jeder Tag, an dem die Banken in Luxemburg und London gleichzeitig für den Geschäftsverkehr geöffnet sind, mit Ausnahme des 24. und 31. Dezembers.</p>	<p>Jeder volle Bankgeschäftstag in Luxemburg.</p>
<p><b>Verwässerungsschutzgebühr / Swing Pricing</b></p>	
<p>Die Verwaltungsgesellschaft behält sich das Recht vor, bei Nettozeichnungen und/oder Nettorücknahmen auf Transaktionsbasis eine Verwässerungsschutzgebühr von bis zu 3% des Nettoinventarwerts pro Anteil in Form einer prozentualen Anpassung (die dem Administrator mitzuteilen ist) des Wertes der betreffenden Zeichnung/Rücknahme zu erheben, der zum Zwecke der Bestimmung eines Zeichnungs- oder</p>	<p>Der Verwaltungsrat der SICAV kann beschließen, einen Swing-Pricing-Mechanismus auf den NIW eines oder mehrerer ihrer Teilfonds anzuwenden. Swing Pricing ermöglicht es den Teilfonds der SICAV, den negativen Verwässerungseffekt zu steuern, der infolge von Zeichnungen und Rücknahmen von Aktien der Teilfonds eintritt. Das Ziel des Swing Pricing besteht darin, die bestehenden Aktionäre vor Transaktionskosten zu schützen, die durch die</p>

<p>Rücknahmepreises berechnet wird, um die Auswirkungen von Abgaben und Gebühren und anderen Handelskosten im Zusammenhang mit dem Erwerb oder der Veräußerung von Vermögenswerten widerzuspiegeln und den Wert der zugrunde liegenden Vermögenswerte des Teilfonds zu erhalten, wenn eine solche Regelung ihrer Ansicht nach im Interesse des Teilfonds ist. Der jeweilige Betrag wird bei Nettozeichnungsanträgen zu dem Preis hinzugerechnet, zu dem Anteile ausgegeben werden, und bei Nettorücknahmeanträgen von dem Preis abgezogen, zu dem die Anteile zurückgenommen werden. Alle betreffenden Beträge werden auf das Konto des Teilfonds eingezahlt.</p>	<p>Zeichnung oder Rücknahme von Aktien eines Teilfonds entstehen.</p> <p>Der Wert des Swing-Faktors wird vom Verwaltungsrat der SICAV festgelegt und kann für verschiedene Teilfonds unterschiedlich hoch ausfallen, wobei er maximal 3% des NIW vor Anwendung des Swing-Price-Mechanismus beträgt.</p>
<p><b>Performancegebühr – Ausgleichsmaßnahmen</b></p>	
<p>Anteile werden zu einem Preis erworben, der auf dem Nettoinventarwert pro Anteil basiert. Bei der Zeichnung von Anteilen werden bestimmte Anpassungen vorgenommen, um Unbilligkeiten zu reduzieren, die sich ansonsten für den Anteilinhaber oder den Teilfonds ergeben könnten. Dies geschieht folgendermaßen: (i) Die an den Anlageverwalter gezahlte Performancegebühr wird nur auf diejenigen Anteile erhoben, die seit ihrem Erwerb an Wert gewonnen haben, (ii) der Risikobetrag pro Anteil ist für alle Inhaber von Anteilen derselben Anteilklasse identisch und (iii) alle Anteile derselben Anteilklasse haben den gleichen Nettoinventarwert pro Anteil. Der Ausgleichsbetrag wird monatlich an den Anlageverwalter gezahlt.</p> <p>(A) Wenn Anteile zu einem Zeitpunkt gezeichnet werden, zu dem der Nettoinventarwert pro Anteil unter der High Water Mark der Anteilklasse liegt, muss der Anleger eine Performancegebühr für jede spätere Wertsteigerung dieser Anteile zahlen. Bei Wertsteigerungen dieser Anteile gegenüber dem Nettoinventarwert pro Anteil zum Zeitpunkt der Zeichnung bis zur High Water Mark der Anteilklasse wird die Performancegebühr am Ende jedes Performancezeitraums erhoben, indem eine Anzahl von Anteilen des Anlegers der betreffenden Anteilklasse zurückgenommen wird, deren aufsummierter Nettoinventarwert (nach Abzug etwaiger Performancegebühren) einem prozentualen Anteil der Wertsteigerung der betreffenden Anteilklasse entspricht, wie in</p>	<p>Der Anleger wird darauf hingewiesen, dass die Performancegebühr dem Prinzip der sogenannten Kristallisierung unterliegt. Wenn eine Rücknahme von Aktien an einem Datum durchgeführt wird, an dem keine Performancegebühr gezahlt wird, wobei jedoch die Voraussetzungen für die Zahlung einer Performancegebühr vorliegen, dann ist der entsprechende Betrag für die Performancegebühr, der auf die zurückgenommenen Aktien entfällt, an den Anlageverwalter zu zahlen und wird am Ende des Zeitraums an diesen gezahlt. Im Falle einer Zeichnung wird die Berechnung der Performancegebühr angepasst, um zu vermeiden, dass sich diese Zeichnung auf die Höhe der für die Performancegebühr getätigten Rückstellungen auswirkt. Diese Anpassung besteht darin, dass bei der Berechnung der Performancegebühr die Entwicklung des Nettoinventarwerts pro Aktie in Bezug auf die High Water Mark bis zum Tag der Zeichnung nicht berücksichtigt wird. Entsprechende Rückstellungen für die Performancegebühr werden um 15% der an dem Bewertungstag, an dem die Zeichnung ausgeführt wurde, ermittelten Wertentwicklung, multipliziert mit der Anzahl der gezeichneten Aktien, reduziert.</p>

den Angaben zur Performancegebühr oben in der Tabelle beschrieben (eine „Rücknahme im Rahmen der Performancegebühr“). Der aufsummierte Nettoinventarwert der auf diese Weise zurückgenommenen Anteile wird als Performancevergütung an den Anlageverwalter gezahlt. Rücknahmen im Rahmen der Performancegebühr sollen gewährleisten, dass ein einheitlicher Nettoinventarwert pro Anteil der jeweiligen Anteilklasse des Teilfonds aufrecht erhalten wird. Für die verbleibenden Anteile des Anlegers der betreffenden Anteilklasse wird für jede Steigerung des Nettoinventarwerts pro Anteil über die High Water Mark der Anteilklasse hinaus eine Performancegebühr in der oben beschriebenen regulären Weise berechnet.

(B) Wenn Anteile zu einem Zeitpunkt gezeichnet werden, zu dem der Nettoinventarwert pro Anteil über der High Water Mark der Anteilklasse liegt, muss der Anleger einen Betrag zahlen, der über dem aktuellen Nettoinventarwert pro Anteil dieser Anteilklasse liegt, wobei der Mehrbetrag einem prozentualen Anteil der Differenz zwischen dem aktuellen Nettoinventarwert pro Anteil dieser Anteilklasse (vor Abzug der Performancegebühr) und der High Water Mark der Anteilklasse entspricht, wie in den Angaben zur Performancegebühr oben in der Tabelle beschrieben (eine „Ausgleichsgutschrift“). Am Tag der Zeichnung entspricht die Ausgleichsgutschrift der für die anderen Anteile derselben Anteilklasse des Teilfonds angefallenen Performancegebühr pro Anteil (die „maximale Ausgleichsgutschrift“). Die Ausgleichsgutschrift ist zu zahlen, um angemessen zu berücksichtigen, dass der Nettoinventarwert pro Anteil dieser Anteilklasse aufgrund einer anfallenden Performancegebühr reduziert wurde, die von den bestehenden Inhabern von Anteilen derselben Anteilklasse zu tragen ist. Sie dient als Gutschrift in Bezug auf Performancegebühren, die andernfalls vom Teilfonds zu zahlen wären, die aber dem Anteilinhaber, der die Zeichnung vorgenommen hat, aus Billigkeitsgründen nicht berechnet werden sollten, da in Bezug auf diese Anteile noch keine positive Wertentwicklung stattgefunden hat. Durch die Ausgleichsgutschrift wird gewährleistet, dass der Betrag des Risikokapitals pro Anteil für alle Inhaber von Anteilen derselben Anteilklasse identisch ist. Der zusätzliche Betrag, der als Ausgleichsgutschrift

angelegt wird, unterliegt dem Risiko des Teilfonds und wird daher entsprechend der Wertentwicklung der betreffenden Anteilklasse nach der Ausgabe der betreffenden Anteile an Wert gewinnen oder verlieren, jedoch niemals die maximale Ausgleichsgutschrift übersteigen. Sinkt der Nettoinventarwert pro Anteil dieser Anteile an einem Bewertungstag, wird die Ausgleichsgutschrift ebenfalls um einen Betrag reduziert, der einem prozentualen Anteil der Differenz zwischen dem Nettoinventarwert pro Anteil der betreffenden Anteilklasse (vor Abzug der Performancegebühr) am Ausgabebetag und am betreffenden Bewertungstag entspricht, wie in den Angaben zur Performancegebühr oben in der Tabelle beschrieben. Jeder spätere Anstieg des Nettoinventarwerts pro Anteil der betreffenden Anteilklasse führt zu einer Rückgewinnung von Beträgen, die zuvor von der Ausgleichsgutschrift subtrahiert wurden, jedoch nur in Höhe der zuvor von der Ausgleichsgutschrift subtrahierten Beträge bis zum Erreichen der maximalen Ausgleichsgutschrift. Übersteigt der Nettoinventarwert pro Anteil (vor Abzug der Performancegebühr) am Ende eines Performancezeitraums die High Water Mark der Anteilklasse, wird ein Teil der Ausgleichsgutschrift, der einem prozentualen Anteil des aktuellen Mehrbetrags in der betreffenden Anteilklasse entspricht, wie in den Angaben zur Performancegebühr oben in der Tabelle beschrieben, mit der Anzahl der vom Anteilinhaber gezeichneten Anteile dieser Anteilklasse multipliziert und anschließend zur Zeichnung zusätzlicher Anteile dieser Anteilklasse für den Anteilinhaber verwendet. Weitere Anteile dieser Anteilklasse werden am Ende jedes Performancezeitraums auf diese Weise so lange gezeichnet, bis die Ausgleichsgutschrift unter Berücksichtigung jeglicher Erhöhung oder Verringerung derselben im Teilfonds nach der ursprünglichen Zeichnung von Anteilen dieser Anteilklasse vollständig zur Anwendung gekommen ist. Gibt der Anteilinhaber seine Anteile dieser Anteilklasse vor der vollständigen Anwendung der Ausgleichsgutschrift zurück, erhält der Anteilinhaber zusätzliche Rücknahmeerlöse in Höhe der zum entsprechenden Zeitpunkt verbleibenden Ausgleichsgutschrift multipliziert mit einem Faktor, der sich ergibt, indem die

Anzahl der Anteile dieser Anteilklasse, die zurückgegeben wird, durch die Anzahl der vom Anteilinhaber unmittelbar vor der betreffenden Rücknahme gehaltenen Anteile dieser Anteilklasse dividiert wird, für die bei der Zeichnung eine Ausgleichsgutschrift gezahlt wurde.	
---	--

#### **4. Kriterien für die Bewertung der Vermögenswerte und Verbindlichkeiten zum Datum der Berechnung des Umtauschverhältnisses**

Der Wert der Vermögenswerte und Verbindlichkeiten des aufzunehmenden Teilfonds wird gemäß dem Verwaltungsreglement und den Bestimmungen des Prospekts des aufzunehmenden Teilfonds ermittelt. Für die Berechnung des Umtauschverhältnisses wird der letzte verfügbare Kurs zum Datum des Inkrafttretens der Zusammenlegung zugrunde gelegt, um den Wert der Vermögenswerte des aufzunehmenden Teilfonds zu bestimmen.

Alle Rechts-, Beratungs- und Verwaltungskosten im Zusammenhang mit der Vorbereitung und Durchführung der Zusammenlegung werden von RAM Active Investments (Europe) S.A. in der Eigenschaft als Verwaltungsgesellschaft der aufzunehmenden SICAV getragen.

Der Verwaltungsrat von Mediobanca und der Verwaltungsrat der aufzunehmenden SICAV beauftragen Ernst & Young als zugelassenen Abschlussprüfer damit, die Kriterien für die Bewertung der Vermögenswerte und Verbindlichkeiten sowohl des aufzunehmenden Teilfonds als auch des aufzunehmenden Teilfonds zum Datum des Inkrafttretens der Zusammenlegung sowie die Methode zur Berechnung des Umtauschverhältnisses und das Umtauschverhältnis selbst zu prüfen. Eine Kopie des Berichts des zugelassenen Abschlussprüfers wird auf Anfrage kostenlos am Gesellschaftssitz von Mediobanca und am Gesellschaftssitz der aufzunehmenden SICAV erhältlich sein.

#### **5. Methode zur Berechnung des Umtauschverhältnisses**

Der aufzunehmende Teilfonds wird im Rahmen der Zusammenlegung aufgelegt und in Betrieb genommen. Um die bisherige Entwicklung des aufzunehmenden Teilfonds widerzuspiegeln, wird der Preis der aufzunehmenden Aktienklassen zum Zeitpunkt der Auflegung jeweils auf den Nettoinventarwert der entsprechenden Anteilklasse des aufzunehmenden Teilfonds zum Datum des Inkrafttretens der Zusammenlegung festgesetzt. Das Umtauschverhältnis beträgt folglich 1:1.

Da die Referenzwährung der Anteilklassen des aufzunehmenden Teilfonds mit der Referenzwährung der Aktienklassen des aufzunehmenden Teilfonds, mit denen sie jeweils zusammengelegt werden sollen, identisch ist, muss kein Wechselkurs angewendet werden.

Die Nettoinventarwerte werden gemäß den Berechnungsgrundsätzen ermittelt, die jeweils im Verwaltungsreglement von Mediobanca bzw. in der Satzung der aufzunehmenden SICAV beschrieben sind.

Das Umtauschverhältnis für jede Aktienklasse wird auf 6 (sechs) Dezimalstellen genau ermittelt und auf die nächste Dezimalstelle abgerundet.

#### **6. Datum der Berechnung des Umtauschverhältnisses**

Der aufzunehmende Teilfonds und seine Aktienklassen werden im Rahmen der Zusammenlegung zum Datum des Inkrafttretens der Zusammenlegung aufgelegt. Der Preis des aufzunehmenden Teilfonds und seiner Aktienklassen zum Zeitpunkt der Auflegung entspricht dem Nettoinventarwert des aufzunehmenden Teilfonds und seiner jeweiligen Anteilklassen zum Datum des Inkrafttretens der Zusammenlegung. Das Umtauschverhältnis für jede von der Zusammenlegung betroffene Anteilklasse beträgt folglich 1:1. Das Umtauschverhältnis wird auf der Grundlage der Nettoinventarwerte des aufzunehmenden Teilfonds und seiner Anteilklassen zum Datum des Inkrafttretens der Zusammenlegung berechnet. Die Anteilinhaber des aufzunehmenden Teilfonds können das Umtauschverhältnis an dem

Luxemburger Bankgeschäftstag, der auf das Datum des Inkrafttretens der Zusammenlegung folgt, am Gesellschaftssitz der aufnehmenden SICAV in Erfahrung bringen.

## 7. Regeln für die Übertragung von Vermögenswerten und den Umtausch von Anteilen

Zum Datum des Inkrafttretens der Zusammenlegung werden die Vermögenswerte (einschließlich etwaiger aufgelaufener Erträge) und Verbindlichkeiten (einschließlich etwaiger aufgelaufener Verbindlichkeiten), die für den aufzunehmenden Teilfonds bestehen und die den verschiedenen Anteilklassen zugeordnet sind, *de jure* auf den aufzunehmenden Teilfonds übertragen und den verschiedenen entsprechenden Aktienklassen des aufzunehmenden Teilfonds zugeordnet.

Gemäß dem Prospekt von Mediobanca und in Anbetracht der Zusammenlegung erfolgt zum Datum des Inkrafttretens der Zusammenlegung keine Kristallisierung der Performancegebühr. Stattdessen gilt der Referenzzeitraum für die Wertentwicklung des aufzunehmenden Teilfonds auch für den aufzunehmenden Teilfonds.

Als Gegenleistung für die Übertragung der Vermögenswerte und Verbindlichkeiten des aufzunehmenden Teilfonds auf den aufzunehmenden Teilfonds erhalten die Anteilhaber des aufzunehmenden Teilfonds an dem Luxemburger Bankgeschäftstag, der auf das Datum des Inkrafttretens der Zusammenlegung folgt, neu ausgegebene Aktien des aufzunehmenden Teilfonds. Die im aufzunehmenden Teilfonds gehaltenen Anteile werden annulliert und der aufzunehmende Teilfonds hört auf zu existieren.

## 8. Weitere Informationen

Zeichnungs-, Übertragungs- und/oder Umtauschanträge in Bezug auf die aufzunehmenden Anteilklassen, die in der Tabelle in Abschnitt 1 aufgeführt sind, werden bis 5 (fünf) Luxemburger Bankgeschäftstage vor dem Datum des Inkrafttretens der Zusammenlegung angenommen.

Sollte ein Anteilhaber des aufzunehmenden Teilfonds mit der Zusammenlegung nicht einverstanden sein, kann er bis zum 23. Mai 2024 um 12:00 Uhr (die „**Annahmeschlusszeit**“) die Rücknahme seiner Anteile beantragen, ohne dass Rücknahmegebühren anfallen.

Nach der Annahmeschlusszeit werden alle Zeichnungs-, Rücknahme- und Umtauschanträge für die Anteile des aufzunehmenden Teilfonds abgelehnt, um eine reibungslose Durchführung der Zusammenlegung zu ermöglichen.

Anteilhaber des aufzunehmenden Teilfonds, die nicht spätestens zur Annahmeschlusszeit die Rücknahme ihrer Anteile beantragt haben, erhalten Aktien des aufzunehmenden Teilfonds und können ab dem Datum des Inkrafttretens der Zusammenlegung ihre Aktionärsrechte gegenüber der aufzunehmenden SICAV ausüben.

Gemäß Artikel 72 des Gesetzes von 2010 werden Mitteilungen an die Anteilhaber des aufzunehmenden Teilfonds bzw. an die Aktionäre des aufzunehmenden Teilfonds in den einschlägigen Medien veröffentlicht, an die Anteilhaber des aufzunehmenden Teilfonds bzw. an die Aktionäre des aufzunehmenden Teilfonds versandt und auf der Website der betreffenden Verwaltungsgesellschaft veröffentlicht ([www.mediobancamanagementcompany.com](http://www.mediobancamanagementcompany.com) and [www.ram-ai.com](http://www.ram-ai.com)).

Im Anhang zu dieser Mitteilung erhalten die Anleger eine digitale Kopie des Basisinformationsblatts („**PRIIPS-KID**“) des aufzunehmenden Teilfonds und seiner jeweiligen Aktienklassen. Die aktuelle Version dieser PRIIPS-KID ist über den folgenden Link verfügbar: [www.ram-ai.com](http://www.ram-ai.com).

Anleger, die Fragen zu den oben dargelegten Änderungen haben, erreichen uns unter der Telefonnummer +352 27029921 oder der E-Mail-Adresse [fabio.ventola@mediobancamanagementcompany.com](mailto:fabio.ventola@mediobancamanagementcompany.com).

Der Prospekt, die Basisinformationsblätter, die Satzung und die letzten periodischen Berichte sind kostenlos am Sitz der SICAV erhältlich.

Mediobanca  
Luxemburg, 23 April 2024